

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Hossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint

wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate

werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreizehnpaltiger
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 76.

Dienstag, den 23. September

1890.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 figd. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate August d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthgen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate September d. J. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschourage beträgt

9 Mk. 45 Pf. für 50 Kilo Hafer,
3 = 65 „ = 50 „ Heu,
2 = 62 „ = 50 „ Stroh.

Meissen, am 20. September 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem königlichen Ministerium des Innern im „Dresdner Journale“ und in der „Leipziger Zeitung“ nachstehende

Bekanntmachung.

Infolge des Auftretens der Reblauskrankheit in einem Weinberge des III. Aufsichtsbezirktes sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, zugleich unter Erinnerung an das in § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 164) allgemein ausgesprochene Verbot der Versendung und Einföhrung bewurzelter Reben, auch das Verbringen sogenannter Blütreben (zur Anpflanzung neuer Rebanlagen bestimmter unbewurzelter Reben) aus den Bezirken der Gemeinden Niederworlha und Weistropf, des Rittergutes Weletropf, der Gemeinde und des Rittergutes Wildberg, der Gemeinden Kleinschönberg, Hartha, Constappel, Pinkowitz, der Gemeinde und des Rittergutes Sauerwitz, der Gemeinden Mährsdorf, Gruben mit ihren Ortstheilen Bergwerk, Pegenau, Reppina mit Schloß Scharfenberg und Reppnitz, des Rittergutes Scharfenberg nebst den Vorwerken Pegenau und Reppnitz, der Gemeinde und des Rittergutes Bapdorf in andere Gegenden bei

150 Mark

Strafe für jeden Zuwiderhandlungsfall zu verbieten.
Dresden, den 13. September 1890.

Ministerium des Innern.
(89.) v. Postig-Walkow.

Böhr.

erlassen worden ist, wird dieselbe in den betheiligten Amtsblättern hierdurch mit dem Hinzufügen weiter zur Nachachtung veröffentlicht, daß das unbefugte Betreten des von der Reblauskrankheit befallenen Weinberges des Rittergutsbesizers Dehmichen auf Scharfenberg bei 30 Mk. — Geldstrafe oder entsprechender Haft verboten ist.

Meissen, am 19. September 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Am 30. dieses Monats ist der 2. Termin Einkommensteuer und der 3. Termin Landrente und Landesculturrente, in der Zeit vom 1. bis spätestens den 14. nächsten Monats das 3. Vierteljahr Schulgeld und der 2. Termin Landesbrandkasse — letzterer in Höhe von 1 Pfennig für jede Beitragseinheit — bei Vermeidung von Weiterungen an die Stadtkämmerei abzuentsichten.

Hierbei sind die Militär-Einquartierungs-Vergütungen auf den Monat August gegen Rückgabe der Quartierbescheinigungen mit abzuheden.

Wilsdruff, am 20. September 1890.

Der Stadtrath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Die rückständigen Krankenversicherungsbeiträge sind nunmehr bei Vermeidung von Weiterungen bis nächsten Sonnabend den 27. September d. J.,

anher abzuführen.

Wilsdruff, am 22. September 1890.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Kommenden Donnerstag, den 25. d. Mts., Nachmittags 6 Uhr,

öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 22. September 1890.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Die „Nordd. Allgem. Ztg.“, zurückblickend auf die schlesischen Kaiseritage, sagt, es ist selten so deutlich hervorgetreten, wie die Aufmerksamkeit und Sorge Sr. Maj. des Kaisers sich stets den gesammten Aufgaben des Herrscherberufes zugewendet und wie der Kaiser mit schärfster Aufmerksamkeit auf militärische Dinge die Pflege der auswärtigen Beziehungen zu verbinden weiß. Von dem militärischen Besuch im Norden zurückgekehrt, wo seine gewinnende Persönlichkeit der Wohlfahrt des Reiches und dem Frieden Europas Früchte getragen habe, konnte der Kaiser mit einem einzigen Drucke der von dem Kaiser von Oesterreich gebotenen Freundschaft aller Welt kund thun, daß die Treue des deutschen Herzens über alle möglichen Anfechtungen erhaben bleibe. Die Breslauer Worte Sr. Maj. des Kaisers betreffs des Arbeiterwohles, welche sich an Alle, ohne Unterschied der Parteien und Konfessionen, wenden, weisen die falsche Vorstellung zurück, als ob lediglich ein rein staatliches Vorgehen beabsichtigt sei, um die soziale Frage zu lösen. Wie im Jahre 1813, wo der König rief und Alle, Alle kamen, gelte es gegenwärtig wiederum, die höchsten Güter zu verteidigen, wozu aber die Mitwirkung aller ordnungs- und vaterlandsliebenden Bürger aufgeboden werden

müsse und wobei jede Bevorzugung einer Klasse der Staatsbürger ausgeschlossen sei. Was der Kaiser fordere, sei so klar und kundig, daß das ganze Volk dem Herrscher beistehende zur Erreichung von Absichten, welche auf die Wohlfahrt des ganzen Volkes gerichtet seien.

Nach einer kaiserlichen Bestimmung ist die Einsegnung der von Kriegerverwunden u. s. w., Schützengilden u. s. w. beschafften oder an sie verliehenen Fahnen durch einen Geistlichen, selbst wenn dieser hierbei nicht das Ornat trägt, unstatthaft.

Es ist fast unglaublich, mit welcher Theilnahmlosigkeit ein Theil der Arbeiter dem Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetze gegenüber steht. Obwohl dieses Gesetz den altersschwachen und arbeitsunfähigen Arbeiter vor den drückendsten Sorgen schützen soll, bringt man demselben vielfach nicht nur kein Interesse, sondern sogar ein gewisses Mißtrauen entgegen. Der Aufforderung, sich zeitig die Arbeitsnachweise zu verschaffen, kommt man wenig nach, und die Arbeiter geben sich herzlich wenig Mühe sich über ihre Pflichten und Rechte bezüglich des Gesetzes zu unterrichten. Es wird uns mitgetheilt, daß auf einem größeren Werke Alles gethan worden sei, um die Arbeiter zur Beschaffung der Arbeitsnachweise zu veranlassen, durch Anschlag in der

Fabrik und Beschaffung von Erläuterungen und Gesetzauszügen. Doch Niemand hat sich darum gekümmert, noch den erforderlichen Arbeitsnachweis verlangt. Ein Arbeiter erwiderte bei seiner Entlassung dem Beamten auf die Frage, ob er nicht die Arbeitsnachweisung haben wolle: „Die will ich Euch schenken.“ Und von ähnlicher völliger Theilnahmlosigkeit hört man vielfach sprechen. Bei vielen Arbeitern ist es Gleichgültigkeit, bei vielen Mangel an Einsicht und Verständnis und bei manchen Mißtrauen. Man denkt, es ist doch irgend ein Fallstrick dabei, und von sozialdemokratischer Seite geschieht schon das Nöthige, um die jungen Leute aufzuheben und eine feindselige Stimmung gegen alle Reformen und wohlthätigen Einrichtungen — zumal wenn sie vom Staate kommen — in ihnen zu erzeugen.

Die Bedrohung der Religion durch die Sozialdemokratie. Die behufs Anregung zum Waffenausritt aus der Landeskirche einberufene Volksversammlung hat in Berlin am Dienstag stattgefunden und war von etwa 2000 Personen besucht. Berichterstatter war der Sprecher der freireligiösen Gemeinde, der sozialdemokratische Stadverordnete Vogtherr, welcher mit einer unglaublichen Offenherzigkeit gegen die christliche Religion ankämpfte und durch diese